# Allgemeine Geschäftsbedingungen EKZ Eltop ICT-Services

**1. Grundlagen und Geltungsbereich**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EKZ Eltop ICT-Services («**AGB**») gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der EKZ Eltop AG («**EKZ Eltop**») in Bezug auf Leistungen von EKZ Eltop im Bereich der Informatik und Telematik.

1.2 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter, gelten nur, wenn EKZ Eltop ausdrücklich schriftlich zustimmt.

**2. Angebot**

2.1 Angebote sind für EKZ Eltop nur verbindlich, wenn sie ohne Vorbehalte abgegeben werden und nicht als «unverbindlich» oder dergleichen gekennzeichnet sind. Als Angebot gilt auch die vorbehaltlose Zustellung einer Vertragsurkunde, sofern diese keine offenen Punkte mehr enthält.

2.2 Wenn in einem Angebot von EKZ Eltop nichts anderes festgehalten ist, bleibt EKZ Eltop während 30 Tagen ab Datum des Angebots daran gebunden. Nimmt der Kunde das Angebot fristgerecht an, kommt ein Vertrag über den Angebotsinhalt zustande, von dem diese AGB integraler Bestandteil sind.

2.3 Im Angebot sind die Lieferungen und anderen Leistungen der EKZ Eltop abschliessend umschrieben. Nicht aufgeführte Leistungen sind nicht enthalten und müssen ggf., sofern der Kunde dies wünscht, separat vereinbart werden.

2.4 Angaben im Angebot über zu liefernde bzw. installierende Hard- und Software stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Lieferung durch die Vor- bzw. Zulieferanten von EKZ Eltop sowie von Preisänderungen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt einstellen können. Falls in diesem Zeitpunkt aufgrund fehlender Verfügbarkeit auf andere Hard- oder Software (als im Angebot angegeben) ausgewichen werden muss oder die im Angebot genannten Preise aufgrund von Preisänderungen erhöht werden müssen, passt EKZ Eltop das Angebot entsprechend an und stellt es dem Kunden erneut zur Annahme zu. Nimmt der Kunde das angepasste Angebot nicht innert der darin gesetzten Frist an, sind weder der Kunde noch EKZ Eltop aufgrund des ursprünglichen oder des angepassten Angebots zu einer Leistung an die andere Partei verpflichtet.

2.5 Die Angaben im Angebot stehen ferner unter Vorbehalt von Mehrleistungen und/oder Mehrkosten (d.h. Kosten, die entweder zusätzlich anfallen oder sich nach Angebotsabgabe erhöhen), welche EKZ Eltop bei Erstellung des Angebots nicht kennt und auch nicht kennen sollte, und welche für eine gehörige Leistungserbringung erforderlich werden. Dazu gehören z.B. Mehrleistungen und Mehrkosten, die als Folge einer anderen Beschaffenheit der Infrastruktur des Kunden (als angenommen) nötig werden, und gestiegene Transport- oder Importkosten. Mehrleistungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehrkosten, soweit diese nicht direkt vom Kunden getragen werden. EKZ Eltop informiert den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden über solche Mehrleistungen und Mehrkosten.

2.6 Terminangaben im Angebot sind unverbindlich.

2.7 Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese für EKZ Eltop unverbindlich. Es handelt sich dabei um Schätzungen, die EKZ Eltop bei Angebotsabgabe auf Basis von verfügbaren Informationen trifft. Stellt sich im Anschluss heraus, dass ein Richtpreis überschritten wird, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

**3. Mitwirkungspflichten des Kunden**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- sämtliche Hardware, Software, Infrastruktur und Informationen, deren Bereitstellung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch EKZ Eltop erforderlich ist, jedoch nicht Teil dieser Leistungen ausmacht, rechtzeitig bereitzustellen;
- sicherzustellen, dass EKZ Eltop und die allfälligen von EKZ Eltop beigezogenen Dritten dazu sowie zu allfälligen Räumlichkeiten den erforderlichen Zugang für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erhalten; und
- alle ggf. im Angebot aufgeführten weiteren Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen.

3.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 3.1 trotz erfolgter Abmahnung durch EKZ Eltop nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er EKZ Eltop die dadurch erforderlichen Arbeiten zu den vereinbarten Ansätzen oder, falls keine solchen vereinbart sind, zu den von EKZ Eltop jeweils angewendeten Verrechnungsansätzen für Regie zu vergüten sowie die daraus resultierenden Kosten zu ersetzen. EKZ Eltop haftet nicht für allfällige daraus resultierende Verzögerungen.

3.3 Für die vom Kunden bereitgestellte Hard- und Software, Infrastruktur sowie für allfällige Arbeiten und Lieferungen im Zusammenhang mit den Leistungen von EKZ Eltop, die vom Kunden selber oder von Dritten, die durch den Kunden beigezogen werden, erbracht werden, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Jede Verantwortung, Gewährleistung, Garantie und Haftung von EKZ Eltop dafür ist ausgeschlossen.

**4. Leistungserbringung durch EKZ Eltop**

4.1 EKZ Eltop verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sorgfältig und gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist jedoch kein bestimmter Erfolg geschuldet.

4.2 EKZ Eltop erbringt ihre Leistungen grundsätzlich während ihren regulären Einsatzzeiten, d.h. von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, ausser an Tagen, die in Fahrweid als Feiertage gelten, und ausser von 24. Dezember bis und mit 2. Januar. Erbringt EKZ Eltop auf Wunsch des Kunden oder mit dessen Einverständnis Leistungen ausserhalb dieser regulären Einsatzzeiten, hat sie Anspruch auf einen Zuschlag auf die vereinbarte Vergütung gemäss Ziffer 9.3.

4.3 EKZ Eltop ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte beizuziehen, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

**5. Prüfungen und Abnahmen**

5.1 Der Kunde hat die von EKZ Eltop erbrachten Leistungen ohne Verzug auf allfällige Mängel zu prüfen. Mängel, die anlässlich dieser Prüfung oder später festgestellt werden, sind EKZ Eltop sofort schriftlich zu melden. Eine gemeinsame Abnahmeprüfung findet nur statt, soweit EKZ Eltop als Teil der vereinbarten Leistungen Installations- oder Reparaturarbeiten an Hardware oder Infrastruktur des Kunden vor Ort vornimmt oder eine gemeinsame Abnahmeprüfung ausdrücklich vereinbart wird.

5.2 Von einer gemeinsamen Abnahmeprüfung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Nimmt der Kunde die Leistungen vor der gemeinsamen Abnahmeprüfung in Gebrauch, gelten sie als abgenommen.

5.3 Werden bei der Abnahmeprüfung keine oder nur unwesentliche Mängel festgestellt, gelten die Leistungen als abgenommen. Als unwesentlich gelten alle Mängel, welche höchstens unerhebliche Beeinträchtigungen der Nutzung oder Sicherheit der Leistungen nach sich ziehen. Die Folgen unwesentlicher Mängel richten sich nach Ziffer 6. Werden wesentliche Mängel festgestellt, wird die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel durch EKZ Eltop eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Abnahmeprüfung.

**6. Sachgewährleistung**

6.1 Für Mängel an (durch EKZ Eltop gelieferter, aber nicht von ihr selber hergestellter) Hardware (inklusive Anlagen und Geräte sowie Teile davon), die nicht aus einer fehlerhaften Installation oder Montage durch EKZ Eltop resultieren, gelten ausschliesslich die durch die jeweiligen Hersteller gewährten Gewährleistungs- und/oder Garantiebedingungen, welche gegenüber den jeweiligen Herstellern direkt geltend zu machen sind. Soweit diese Gewährleistungen und/oder Garantien nicht bereits von den Herstellern direkt zu Gunsten des Kunden, sondern zugunsten von EKZ Eltop abgegeben wurden, verpflichtet sich EKZ Eltop, die entsprechenden Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche auf Verlangen an den Kunden abzutreten, soweit dies für die direkte Geltendmachung erforderlich ist. Eine Gewährleistung von EKZ Eltop für solche Hardware ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

6.2 Eine allfällige Gewährleistung für Software von Drittanbietern im Sinn von Ziffer 8 richtet sich ausschliesslich nach den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter (vgl. auch Ziffer 8.2).

6.3 Bei allen anderen Mängeln kann der Kunde zunächst ausschliesslich unentgeltliche Verbesserung (Nachbesserung) verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde entweder weiterhin Nachbesserung verlangen, sofern EKZ Eltop nicht darlegt, dass eine solche übermässige Kosten verursachen würde, oder nach Massgabe von Art. 368 OR Wandelung oder Minderung verlangen.

6.4 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung von EKZ Eltop nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Alle Ansprüche des Kunden gegenüber EKZ Eltop verjähren jedoch in jedem Fall mit Ablauf von einem Jahr ab Abnahme, falls eine solche in Übereinstimmung mit Ziffer 5 stattfindet, und andernfalls ab Vollendung der Leistungen.

**7. Rechtsgewährleistung**

7.1 Die Rechtsgewährleistung für Software von Drittanbietern richtet sich ausschliesslich nach den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter (vgl. auch Ziffer 8.2). Für alle anderen Leistungen richtet sich die Rechtsgewährleistung von EKZ Eltop abschliessend nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.

7.2 EKZ Eltop hält den Kunden schadlos, sofern und soweit die von EKZ Eltop erbrachten Leistungen oder deren Nutzung bzw. Verwendung durch den Kunden zum vereinbarten oder vorgesehenen Zweck die Rechte Dritter verletzen und diese Dritten aus einer solchen Verletzung Ansprüche gegen den Kunden geltend machen. Diese Schadloshaltung gilt unter der Voraussetzung, dass der Kunde EKZ Eltop von solchen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis setzt und EKZ Eltop, soweit rechtlich zulässig, die Führung eines allfälligen Prozesses sowie die vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreites überlässt und ihr dabei die notwendige Unterstützung zukommen lässt.

7.3 EKZ Eltop ist berechtigt, Leistungen oder deren Ergebnisse, welche Rechte Dritter verletzen, anzupassen oder durch andere Leistungen zu ersetzen, welche die vereinbarten Anforderungen gleichwertig erfüllen. Ist dies nicht möglich, ist EKZ Eltop berechtigt, dem Kunden die für die betroffenen Leistungen erhaltene Vergütung abzüglich eines anteilmässigen Betrags für eine allfällige bereits erfolgte Nutzung zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden (unter Vorbehalt von Ziffer 7.2) nicht zu.

**8. Software von Drittanbietern**

8.1 Die vereinbarten Leistungen von EKZ Eltop können das Überlassen von Software von Drittanbietern umfassen (d.h. von Software, die nicht von EKZ Eltop selber lizenziert oder bereitgestellt wird). Software von Drittanbietern ist im Angebot durch Angabe des jeweiligen Drittanbieters klar als solche gekennzeichnet. Software wird im Sinn dieser Ziffer 8.1 insbesondere überlassen, wenn EKZ Eltop:

- Hardware mit vorinstallierter Software liefert;
- Software auf Hardware des Kunden installiert; oder
- Dem Kunden den Zugang zu Software einrichtet, welche über das Internet bereitgestellt wird (z.B. Online- bzw. Cloud-Dienste, «Software as a Service»).

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, kommen die Verträge über die Nutzung von (im Angebot als solche gekennzeichneter) Software von Drittanbietern direkt zwischen dem Kunden und den jeweiligen Drittanbietern zustande. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter vollumfänglich einzuhalten. EKZ Eltop gewährleistet, dass sie berechtigt ist, dem Kunden die Software wie angeboten zu überlassen, und dass sie eine allfällige Installation der Software bzw. eine Einräumung des Zugangs dazu in Übereinstimmung mit den Instruktionen der jeweiligen Drittanbieter vornimmt. Im Übrigen ist jede Rechts- und Sachgewährleistung und jede Haftung von EKZ Eltop für solche Software von Drittanbietern im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

**9. Vergütung**

9.1 Der Kunde hat die im Angebot oder einer allfälligen Vertragsurkunde vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, verstehen sich Beträge exkl. MwSt.

9.2 Sind Leistungen vor Ort beim Kunden oder an einem anderen Ort (ausser dem Standort von EKZ Eltop an der Querstrasse 17 in Fahrweid) zu erbringen, ist die Fahrzeit zum Ort der Leistungserbringung und zurück (ab dem genannten Standort von EKZ Eltop) zusätzlich zur eigentlichen Leistungserbringung vor Ort zu den für die Leistungserbringung vereinbarten Ansätzen zu vergüten, sofern nichts Abweichendes (z.B. in Form von Wegpauschalen) vereinbart ist.

9.3 Die Zuschläge für eine Leistungserbringung ausserhalb der regulären Einsatzzeiten gemäss Ziffer 4.2 werden ausschliesslich auf den vereinbarten Stundenansätzen und allfälligen Wegpauschalen (nicht jedoch Vergütungen für Material) zur Anwendung gebracht und betragen:

- Für Leistungserbringungen zwischen 17:00 und 22:00 sowie zwischen 6:00 und 8:00 Uhr an Werktagen (d.h. Montag bis Freitag, jedoch ohne Tage, die in Fahrweid als Feiertage gelten, und ohne den Zeitraum von 24. Dezember bis und mit 2. Januar): 50%
- Für Leistungserbringungen zu anderen Zeiten ausserhalb der regulären Einsatzzeiten gemäss Ziffer 4.2: 100%.

**10. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen**

10.1 EKZ Eltop ist berechtigt, für einmalig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen und dem Arbeitsfortschritt entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Schlussrechnung erfolgt für solche Leistungen nach erfolgter Abnahme bzw., falls keine Abnahme stattfindet, nach Abschluss der Leistungserbringung.

10.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Schriftlich vereinbarte besondere Zahlungskonditionen wie z.B. Rabatte werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht.

10.3 EKZ behält sich vor, bei Nichteinhalten einer Zahlungsfrist die Leistungserbringung zu unterbrechen oder einzustellen. Falls die betroffene Zahlung auch nach mindestens zweimaliger Mahnung nicht innert einer (frühestens mit der zweiten Mahnung angesetzten) letztmaligen Nachfrist von mindestens 30 Tagen eingeht, ist EKZ Eltop überdies berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und vom Kunden Schadenersatz einschliesslich des entgangenen Gewinns zu verlangen.

## 11. Haftung

Jede Haftung von EKZ Eltop ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

## 12. Vertraulichkeit

EKZ Eltop verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, von denen sie anlässlich der Erbringung der vereinbarten Leistungen Kenntnis erlangt, unter Vorbehalt gesetzlicher Offenlegungspflichten vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden.

## 13. Datenschutz

Soweit EKZ Eltop im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Personendaten bearbeitet, erfolgt dies in Übereinstimmung mit einer allfälligen Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung («**ADV**») (falls eine solche aufgrund von Art und Umfang der Bearbeitung abgeschlossen wird) und andernfalls in Übereinstimmung mit der EKZ Eltop Datenschutzerklärung in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.ekzeltop.ch/datenschutzerklaerung.

13.1 Soweit Datenschutzgesetze vorsehen, dass ein gesonderter ADV mit einem Drittanbieter gemäss Ziff. 8 zu schliessen ist, so ist der ADV direkt mit dem Drittanbieter zu treffen. EKZ Eltop übernimmt keine Verantwortung für den Abschluss oder den Inhalt solcher Vereinbarungen.

## 14. Datensicherheit

14.1 Soweit die vereinbarten Leistungen von EKZ Eltop ausdrücklich Massnahmen zur Sicherung oder zum Schutz von Daten des Kunden umfassen, ist EKZ Eltop verpflichtet, die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen sorgfältig zu treffen. EKZ Eltop garantiert jedoch nicht, dass diese Massnahmen jeden Verlust, jeden unbefugten Zugriff oder jede ungewollte Offenlegung oder Veränderung der erfassten Daten verhindern können. Sie garantiert dementsprechend insbesondere keine dauerhafte Datenintegrität.

14.2 Sofern die vereinbarten Leistungen von EKZ Eltop nicht ausdrücklich die Sicherung von Daten umfassen, liegt es in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden, mit angemessenen Massnahmen (z.B. periodischen Backups) dafür zu sorgen, dass Daten sicher aufbewahrt werden und im Fall des Verlusts oder der Beschädigung wiederhergestellt werden können. Er trägt sämtliche Risiken für die Hardware, auf welcher seine Daten gespeichert oder anderswie bearbeitet werden. EKZ Eltop lehnt in diesem Fall jede Haftung für Verlust und Beschädigung von Daten ab.

## 15. Geistiges Eigentum

15.1 Der Kunde hat unter Vorbehalt von Ziffer 15.3 ausschliesslich das Recht, die Leistungen zum vereinbarten oder vorgesehenen Zweck zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nichtexklusiv, vorbehältlich anderslautender Vereinbarung auf das Staatsgebiet der Schweiz beschränkt und mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten. Sofern die Leistungen einmalig erbracht werden, ist das Nutzungsrecht vorbehältlich anderslautender Vereinbarung zeitlich unbeschränkt. Werden die Leistungen über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum hin erbracht, ist das Nutzungsrecht auf diesen Zeitraum beschränkt.

15.2 Mit Ausnahme des Nutzungsrechts gemäss Ziffer 15.1 werden dem Kunden mit Erbringung der Leistungen keine Immaterialgüterrechte bzw. Rechte des geistigen Eigentums an den Leistungen übertragen (insbesondere keine Urheber- oder verwandte Schutzrechte).

15.3 Ziffer 15.1 gilt nicht für Software von Drittanbietern, deren Nutzung sich nach Ziffer 8.2 richtet.

## 16. Ausfuhr von gelieferten Produkten

Allfällige von EKZ Eltop als Teil der Leistungserbringung gelieferte Produkte können generellen oder spezifischen Ausfuhrbestimmungen oder Ausfuhrverboten unterstehen. Der Kunde ist verpflichtet, vor einer allfälligen Ausfuhr solcher Produkte deren Zulässigkeit abzuklären und sämtliche geltenden Voraussetzungen einzuhalten und erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

## 17. Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Erbringung der vereinbarten Leistungen durch EKZ Eltop sowie während einem Jahr ab Ende der Leistungserbringung mit keinen Arbeitnehmenden von EKZ Eltop, welche direkt (und für den Kunden erkennbar) in die Erbringung der Leistungen involviert waren, Arbeitsverträge oder ähnliche Verträge (z.B. Mandatsverträge) abzuschliessen oder sie sonst wie zu beschäftigen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, hat er EKZ Eltop für jede Verletzung eine sofort fällige Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000.- zu bezahlen, unabhängig vom Verschulden und davon, ob EKZ Eltop ein Schaden entstanden ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, sich durch Zahlung der Konventionalstrafe von der andauernden Einhaltung der Vereinbarung zu befreien.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.